

## Informationsvorlage

**Bereich | Amt**  
Baurechtsabteilung  
**Verfasser/in**  
Rooks, Christian

**Vorlagen-Nr.**  
603/01/2021  
**Aktenzeichen**

**Anledgedatum**  
17.02.2021

## Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	02.03.2021	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

## Verhandlungsgegenstand

### **Nutzungsänderung Teil einer Gewerbehalle in Fitnessstudio**

#### Erläuterungen

Das Bauvorhaben, bei dem ein Teil einer Gewerbehalle in ein Fitnessstudio im Inneren des Gebäudes umgebaut und umgenutzt werden soll, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grendelmatt 2 und innerhalb des Gebietes des Störfallradius Nr. 2. Das Vorhaben ist als Anlage für sportliche Zwecke im Planungsgebiet (Gewerbegebiet) allgemein zulässig.

Da sich das Vorhaben im Störfallradius befindet muss gem. Stellungnahme des am Verfahren beteiligten Regierungspräsidiums während den Trainingszeiten mindestens eine Person in den Räumlichkeiten anwesend sein, die hinsichtlich der Störfallproblematik eine Sicherheitsschulung absolviert hat, bei Einhaltung dieser Auflage gibt es ansonsten keine Bedenken des Regierungspräsidiums hinsichtlich beantragter Nutzungsänderung.

In diesem Verfahren hat ein Nachbar Einwendungen vorgetragen und Petition gegen das noch nicht entschiedene Bauvorhaben eingelegt.

Das Vorhaben wird Seitens der Baurechtsbehörde jedoch sowohl bauplanungs- als auch bauordnungsrechtlich als genehmigungsfähig betrachtet, die vorgelegten Einwendungen des Nachbarn und auch die eingelegte Petition sind nicht nachbarschützend und können somit baurechtlich auch nicht berücksichtigt werden, ggf. kann nach Rücksprache mit der Bauherrschaft die Entscheidung über das Vorhabens so lange heraus gezögert werden bis über die eingelegte Petition entschieden wurde.